



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Heilmittel**

Die Beihilfefähigkeit von Heilmitteln ist in der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) in § 23 in Verbindung mit den Anlagen 9 und 10 geregelt. Aufwendungen für **ärztlich oder zahnärztlich verordnete** Heilmittel und bei der Anwendung der Heilmittel verbrauchten Stoffe sind bis zu bestimmten **Höchstbeträgen** beihilfefähig. Die ärztliche Verordnung ist der Rechnung bei Antragstellung beizufügen.

### **1. Welche Heilmittel sind beihilfefähig?**

Zu den Heilmitteln gehören Inhalationen, Krankengymnastik und Bewegungsübungen, Massagen und Manuelle Lymphdrainage, Packungen, Hydrotherapie und Bäder, Kälte- und Wärmebehandlungen, Elektrotherapie, Lichttherapie, Logopädie, Beschäftigungstherapie (Ergotherapie), Podologische Therapie. Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind als Anhang beigefügt.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Behandlungen, die der traditionellen chinesischen Medizin zuzuordnen sind. Hierzu gehören z. B. Shiatsu, Tai Chi, Qi-Gong, Tui-Na und Akupressur.

### **2. Welche Behandlerinnen und Behandler sind beihilferechtlich anerkannt?**

Beihilfefähig sind nur Aufwendungen für Leistungen, die die in Anlage 10 aufgeführten Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in ihrem Beruf erbringen.

Dies sind die folgenden, in der vorgenannten Anlage 10 abschließend aufgezählten, Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer für Heilmittel.

#### **1. Bereich Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativ-versorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie**

- a) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
- b) Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
- c) Krankengymnastin oder Krankengymnast,

#### **2. Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie**

- a) Logopädin oder Logopäde,
- b) Sprachtherapeutin oder Sprachtherapeut,
- c) staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin der Schule Schlaffhorst-Andersen oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
- d) Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
- e) klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
- f) klinische Sprechwissenschaftlerin oder klinischer Sprechwissenschaftler,

- g) bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch
  - aa) Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
  - bb) Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
  - cc) Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
  - dd) Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
- h) Diplompatholinguistin oder Diplompatholinguist,

### **3. Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie einschließlich Bereich Kälte- und Wärmebehandlung)**

- a) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
- b) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,

### **4. Bereich Podologie**

- a) Podologin oder Podologe,
- b) medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,

### **5. Bereich Ernährungstherapie**

- a) Diätassistentin oder Diätassistent,
- b) Oecotrophologin oder Oecotrophologe,
- c) Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler.

### **3. Gibt es Besonderheiten?**

Da für Heilmittel festgelegte beihilfefähige Höchstbeträge gelten, kommt es zu keinem Abzug von Eigenbehalten. Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind für die Beihilfestelle bindend, nicht jedoch für die Heilbehandlerinnen und Heilbehandler. Es wird daher empfohlen, vor der Behandlung nach den Preisen zu fragen bzw. auch Preise zu vergleichen, um die eigene Belastung möglichst gering zu halten.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Aufwendungen für eine erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) sowie ein medizinisches Aufbautraining (MAT) beihilfefähig. Hierfür stehen gesonderte Merkblätter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam  
im Bundesverwaltungsamt  
- Dienstleistungszentrum -

**Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel**  
**Abschnitt 1**  
**Leistungsverzeichnis**

Allgemeine Hinweise:

Die neuen Höchstpreise in Spalte 4 des jeweiligen Leistungsbereichs sind fett markiert. Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt. Im Rahmen der nächsten Änderung der Bundesbeihilfeverordnung findet eine rechtsförmliche Revision statt. Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

| Nummer | Leistungen im Bereich INHALATION   | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro nach Anlage 9<br>Bundesbeihilfeverordnung bis<br>31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro (neu) nach Anlage 9<br>Bundesbeihilfeverordnung ab<br>01.01.2022 |
|--------|--|---|--|
| 1 a    | Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung als Einzelinhalation, Aufwendungen für notwendige Inhalations-Zusätze sind gesondert beihilfefähig  | 8,80 €  | <b>10,10 €</b>   |
| 1 b    | Inhalationstherapie als Rauminhalation in einer Gruppe, je teilnehmende Person, Aufwendungen für notwendige Inhalations-Zusätze sind gesondert beihilfefähig   | 4,80 €  | 4,80 €   |
| 1 c    | Inhalationstherapie als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je teilnehmende Person, Aufwendungen für notwendige Inhalations-Zusätze sind gesondert beihilfefähig | 7,50 €  | 7,50 €   |
| 2 a    | Radon-Inhalation im Stollen  | 14,90 €   | 14,90 €  |
| 2 b    | Radon-Inhalation mittels Hauben  | 18,20 €   | 18,20 €  |

## Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

## Abschnitt 1

## Leistungsverzeichnis

Allgemeine Hinweise:

Die neuen Höchstpreise in Spalte 4 des jeweiligen Leistungsbereichs sind fett markiert. Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt. Im Rahmen der nächsten Änderung der Bundesbeihilfeverordnung findet eine rechtsförmliche Revision statt. Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

| Nummer | Leistungen im Bereich KRANKENGYMNASTIK, BEWEGUNGSÜBUNGEN   | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro nach Anlage 9 BBhV<br>bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro (neu) nach Anlage 9<br>BBhV ab 01.01.2022 |
|--------|--|--|---|
| 3      | Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans   | 16,50 €  | 16,50 €   |
| 3.1    | Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person   | - €  | <b>55,00 €</b>  |
| 4      | Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten   | 25,70 €  | 25,70 €   |
| 5      | Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten  | 33,80 €  | <b>38,30 €</b>  |
| 6      | Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten   | 45,30 €  | <b>47,80 €</b>  |
| 7      | Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert 25 Minuten  | 8,20 €   | <b>10,80 €</b>  |
| 8      | Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert 45 Minuten   | 14,30 €  | 14,30 €   |
| 9      | Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten  | 71,40 €  | <b>72,30 €</b>  |
| 10 a   | Krankengymnastik im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten   | 31,20 €  | 31,20 €   |
| 10 b   | Krankengymnastik im Bewegungsbad in einer Gruppe (2 bis 3 Personen) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, je teilnehmende Person, Richtwert 30 Minuten   | 19,50 €  | <b>19,70 €</b>  |
| 10 c   | Krankengymnastik im Bewegungsbad in einer Gruppe (4 bis 5 Personen) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, je teilnehmende Person, Richtwert 30 Minuten   | 15,60 €  | 15,60 €   |
| 11     | Manuelle Therapie, Richtwert 30 Minuten  | 29,70 €  | 29,70 €   |
| 12     | Chirogymnastik (Funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert 20 Minuten  | 19,00 €  | 19,00 €   |
| 13 a   | Bewegungsübungen als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten  | 10,20 €  | <b>11,20 €</b>  |
| 13 b   | Bewegungsübungen als in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je teilnehmende Person, Richtwert 20 Minuten  | 6,60 €   | <b>6,90 €</b>   |
| 14 a   | Bewegungsübungen im Bewegungsbad als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten   | 31,20 €  | 31,20 €   |
| 14 b   | Bewegungsübungen im Bewegungsbad in einer Gruppe (2 bis 3 Personen) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, je teilnehmende Person, Richtwert 30 Minuten   | 19,50 €  | <b>19,60 €</b>  |
| 14 c   | Bewegungsübungen im Bewegungsbad in einer Gruppe (4 bis 5 Personen) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, je teilnehmende Person, Richtwert 30 Minuten   | 15,60 €  | 15,60 €   |
| 15     | Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag   | 108,10 €   | 108,10 €  |
| 16     | Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr | 46,20 €  | 46,20 €   |
| 17     | Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perlsches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten  | 8,80 €   | 8,80 €  |

## Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

## Abschnitt 1

## Leistungsverzeichnis

Allgemeine Hinweise:

Die neuen Höchstpreise in Spalte 4 des jeweiligen Leistungsbereichs sind fett markiert. Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt. Im Rahmen der nächsten Änderung der Bundesbeihilfeverordnung findet eine rechtsförmliche Revision statt. Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

| Nummer | Leistungen im Bereich MASSAGEN  | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro nach Anlage 9 BBhV<br>bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro (neu) nach Anlage 9<br>BBhV ab 01.01.2022 |
|--------|---|--|---|
| 18 a   | Massage einzelner oder mehrerer Körperteile als klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten   | 18,20 €  | 18,20 €   |
| 18 b   | Massage einzelner oder mehrerer Körperteile als Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten  | 18,20 €  | <b>21,20 €</b>  |
| 19 a   | Manuelle Lymphdrainage (MLD) als Teilbehandlung, Richtwert 30 Minuten   | 25,70 €  | <b>29,30 €</b>  |
| 19 b   | Manuelle Lymphdrainage (MLD) als Großbehandlung, Richtwert 45 Minuten   | 38,50 €  | <b>43,90 €</b>  |
| 19 c   | Manuelle Lymphdrainage (MLD) als Ganzbehandlung, Richtwert 60 Minuten   | 58,30 €  | <b>58,50 €</b>  |
| 19 d   | Manuelle Lymphdrainage (MLD) als Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig | 12,40 €  | <b>18,70 €</b>  |
| 20     | Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten  | 30,50 €  | 30,50 €   |

| Nummer | Leistungen im Bereich PALLIATIVVERSORGUNG   | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro nach Anlage 9 BBhV<br>bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro (neu) nach Anlage 9<br>BBhV ab 01.01.2022 |
|--------|---|--|---|
| 21     | Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten | 66,00 €  | 66,00 €   |

**Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel**  
**Abschnitt 1**  
**Leistungsverzeichnis**

Allgemeine Hinweise:

Die neuen Höchstpreise in Spalte 4 des jeweiligen Leistungsbereichs sind fett markiert. Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt. Im Rahmen der nächsten Änderung der Bundesbeihilfeverordnung findet eine rechtsförmliche Revision statt. Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

| Nummer  | Leistungen im Bereich <b>PACKUNGEN, HYDROTHERAPIE, BÄDER</b>  | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro nach Anlage 9 BBhV<br>bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro (neu) nach Anlage 9<br>BBhV ab 01.01.2022 |
|---------|---|--|---|
| 22      | Heiße Rolle – einschließlich der erforderlichen Nachruhe  | 13,60 €  | 13,60 €   |
| 23 a    | Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)  | 15,60 €  | 15,60 €   |
| 23 b aa | Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid als TEILPACKUNG  | 36,20 €  | 36,20 €   |
| 23 b bb | Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid als GROSSPACKUNG   | 47,80 €  | 47,80 €   |
| 24      | Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe   | 19,70 €  | 19,70 €   |
| 25 a    | Kaltpackung (TEILPACKUNG) bei Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem  | 10,20 €  | 10,20 €   |
| 25 b    | Kaltpackung (TEILPACKUNG) bei Anwendung einmal verwendbarer Peloid (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid   | 20,30 €  | 20,30 €   |
| 26      | Heublumensack, Peloidkomresse   | 12,10 €  | 12,10 €   |
| 27      | Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz  | 6,10 €   | 6,10 €  |
| 28      | Trockenpackung  | 4,10 €   | 4,10 €  |
| 29 a    | Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss  | 4,10 €   | 4,10 €  |
| 29 b    | Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss  | 6,10 €   | 6,10 €  |
| 29 c    | Abklatschung, Abreibung, Abwaschung   | 5,40 €   | 5,40 €  |
| 30 a    | An- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe   | 16,20 €  | 16,20 €   |
| 30 b    | An- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe  | 26,40 €  | 26,40 €   |
| 31 a    | Wechselbad als TEILBAD einschließlich der erforderlichen Nachruhe   | 12,10 €  | 12,10 €   |
| 31 b    | Wechselbad als VOLLBAD einschließlich der erforderlichen Nachruhe   | 17,60 €  | 17,60 €   |
| 32      | Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe  | 25,10 €  | 25,10 €   |
| 33 a    | Naturmoorbad als TEILBAD einschließlich der erforderlichen Nachruhe   | 43,30 €  | 43,30 €   |
| 33 b    | Naturmoorbad als VOLLBAD einschließlich der erforderlichen Nachruhe   | 52,70 €  | 52,70 €   |
| 34 a    | Sandbad als TEILBAD einschließlich der erforderlichen Nachruhe  | 37,90 €  | 37,90 €   |
| 34 b    | Sandbad als VOLLBAD einschließlich der erforderlichen Nachruhe  | 43,30 €  | 43,30 €   |
| 35      | Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-ÖL-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe   | 43,30 €  | 43,30 €   |
| 36 a    | Medizinische Bäder mit Zusatz als Hand- oder Fußbad   | 8,80 €   | 8,80 €  |
| 36 b    | Medizinische Bäder mit Zusatz als TEILBAD einschließlich der erforderlichen Nachruhe  | 17,60 €  | 17,60 €   |
| 36 c    | Medizinische Bäder mit Zusatz als VOLLBAD einschließlich der erforderlichen Nachruhe  | 24,40 €  | 24,40 €   |
| 36 d    | Medizinische Bäder, bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz  | 4,10 €   | 4,10 €  |
| 37 a    | Gashaltige Bäder - gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe  | 25,70 €  | 25,70 €   |
| 37 b    | Gashaltige Bäder - gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe  | 29,70 €  | 29,70 €   |
| 37 c    | Gashaltige Bäder - Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe  | 27,70 €  | 27,70 €   |
| 37 d    | Gashaltige Bäder - Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe   | 24,40 €  | 24,40 €   |
| 37 e    | Gashaltige Bäder - Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat   | 4,10 €   | 4,10 €  |
| 38      | Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand- oder Fußbad, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig. |  |   |

## Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

## Abschnitt 1

## Leistungsverzeichnis

Allgemeine Hinweise:

Die neuen Höchstpreise in Spalte 4 des jeweiligen Leistungsbereichs sind fett markiert. Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt. Im Rahmen der nächsten Änderung der Bundesbeihilfeverordnung findet eine rechtsförmliche Revision statt. Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

| Nummer | Leistungen im Bereich KÄLTE- UND WÄRMEBEHANDLUNG  | Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro nach Anlage 9 BBhV bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu) nach Anlage 9 BBhV ab 01.01.2022 |
|--------|---|--|---|
| 39     | Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen | 12,90 €  | 12,90 €   |
| 40     | Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten   | 7,50 €   | 7,50 €  |
| 41     | Ultraschall-Wärmetherapie   | 11,90 €  | 12,00 €   |

| Nummer | Leistungen im Bereich ELEKTROTHERAPIE  | Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro nach Anlage 9 BBhV bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro (neu) nach Anlage 9 BBhV ab 01.01.2022 |
|--------|--|--|---|
| 42     | Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen    | 8,20 €   | 8,20 €  |
| 43     | Elektrostimulation bei Lähmungen   | 15,60 €  | 15,60 €   |
| 44     | Iontophorese   | 8,20 €   | 8,20 €  |
| 45     | Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)   | 14,90 €  | 14,90 €   |
| 46     | Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe | 29,00 €  | 29,00 €   |

**Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel**  
**Abschnitt 1**  
**Leistungsverzeichnis**

Allgemeine Hinweise:

Die neuen Höchstpreise in Spalte 4 des jeweiligen Leistungsbereichs sind fett markiert. Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt. Im Rahmen der nächsten Änderung der Bundesbeihilfeverordnung findet eine rechtsförmliche Revision statt. Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

| Nummer | Leistungen im Bereich <b>STIMM-, SPRECH-, SPRACH- UND SCHLUCKTHERAPIE</b>   | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro nach Anlage 9 BBhV<br>bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro (neu) nach Anlage 9<br>BBhV ab 01.01.2022 |
|--------|---|--|---|
| 47     | Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig          | 108,00 €   | 108,00 €  |
| 47.1   | Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig   | - €  | <b>51,70 €</b>  |
| 47.2   | Bericht an die verordnende Person   | - €  | <b>5,80 €</b>   |
| 47.3   | Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person   | - €  | <b>103,40 €</b>   |
| 48 a   | Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör und Schluckstörungen, RICHTWERT 30 Minuten. Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.   | 41,80 €  | <b>46,00 €</b>  |
| 48 b   | Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör und Schluckstörungen, RICHTWERT 45 Minuten. Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.   | 59,00 €  | <b>63,20 €</b>  |
| 48 c   | Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör und Schluckstörungen, RICHTWERT 60 Minuten. Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.   | 68,90 €  | <b>80,50 €</b>  |
| 48 d   | Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör und Schluckstörungen, RICHTWERT 90 Minuten. Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.   | 103,40 €   | 103,40 €  |
| 49 a   | Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör und Schluckstörungen, je teilnehmende Person, Gruppe (2 Personen), Richtwert 45 Minuten. Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.       | 50,40 €  | <b>56,90 €</b>  |
| 49 b   | Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör und Schluckstörungen, je teilnehmende Person, Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 45 Minuten. Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig. | 34,60 €  | 34,60 €   |
| 49 c   | Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör und Schluckstörungen, je teilnehmende Person, Gruppe (2 Personen), Richtwert 90 Minuten. Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.       | 67,60 €  | <b>103,40 €</b>   |
| 49 d   | Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör und Schluckstörungen, je teilnehmende Person, Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert 90 Minuten. Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der behandelten Person und Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig. | 56,10 €  | 56,10 €   |



**Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel**  
**Abschnitt 1**  
**Leistungsverzeichnis**

Allgemeine Hinweise:

Die neuen Höchstpreise in Spalte 4 des jeweiligen Leistungsbereichs sind fett markiert. Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt. Im Rahmen der nächsten Änderung der Bundesbeihilfeverordnung findet eine rechtsförmliche Revision statt. Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

| Nummer         | Leistungen im Bereich ERGOTHERAPIE (BESCHÄFTIGUNGSTHERAPIE)   | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro nach Anlage 9 BBhV<br>bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro (neu) nach Anlage 9<br>BBhV ab 01.01.2022 |
|----------------|---|--|---|
| 50             | Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall   | 41,80 €  | 41,80 €   |
| 51 a           | Einzelbehandlung bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 30 Minuten  | 41,80 €  | 41,80 €   |
| 51 b           | Einzelbehandlung bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 45 Minuten  | 54,80 €  | 54,80 €   |
| 51 c           | Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 60 Minuten  | 72,30 €  | 72,30 €   |
| 51 d           | Einzelbehandlung bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 120 Minuten   | 128,20 €   | 128,20 €  |
| 51 e aa<br>aaa | Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit bei MOTORISCH-FUNKTIONELLEN Störungen           | 40,70 €  | 40,70 €   |
| 51 e aa<br>bbb | Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit bei SENSOMOTORISCHEN ODER PERZEPTIVEN Störungen | 54,40 €  | 54,40 €   |
| 51 e bb        | Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei PSYCHISCH-FUNKTIONELLEN Störungen           | 67,70 €  | 67,70 €   |
| 52 a           | Gruppenbehandlung bei MOTORISCH-FUNKTIONELLEN Störungen, Richtwert 30 Minuten, je teilnehmende Person   | 16,00 €  | 16,00 €   |
| 52 b           | Gruppenbehandlung bei SENSOMOTORISCHEN ODER PERZEPTIVEN Störungen, Richtwert 45 Minuten, je teilnehmende Person   | 20,60 €  | 20,60 €   |
| 52 c           | Gruppenbehandlung bei PSYCHISCH-FUNKTIONELLEN Störungen, Richtwert 90 Minuten, je teilnehmende Person   | 37,90 €  | 37,90 €   |
| 52 d           | Gruppenbehandlung bei PSYCHISCH-FUNKTIONELLEN Störungen als Belastungserprobung, Richtwert 180 Minuten, je teilnehmende Person  | 70,20 €  | 70,20 €   |
| 53             | Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung Richtwert 30 Minuten  | 46,20 €  | 46,20 €   |
| 54             | Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert 45 Minuten, je teilnehmende Person   | 20,60 €  | 20,60 €   |

**Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel**  
**Abschnitt 1**  
**Leistungsverzeichnis**

Allgemeine Hinweise:

Die neuen Höchstpreise in Spalte 4 des jeweiligen Leistungsbereichs sind fett markiert. Neue Leistungen sind in Untergliederungsziffern aufgeführt. Im Rahmen der nächsten Änderung der Bundesbeihilfeverordnung findet eine rechtsförmliche Revision statt. Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

| Nummer | Leistungen im Bereich <b>PODOLOGIE</b>  | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro nach Anlage 9 BBhV<br>bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro (neu) nach Anlage 9<br>BBhV ab 01.01.2022 |
|--------|---|--|---|
| 55     | Hornhautabtragung an beiden Füßen   | 26,70 €  | - €   |
| 56     | Hornhautabtragung an einem Fuß  | 18,90 €  | - €   |
| 57     | Nagelbearbeitung an beiden Füßen  | 25,10 €  | - €   |
| 58     | Nagelbearbeitung an einem Fuß   | 18,90 €  | - €   |
| 58.1   | Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten   | - €  | <b>30,70 €</b>  |
| 59     | Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) beider Füße   | 41,60 €  | - €   |
| 60     | Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) eines Fußes   | 26,70 €  | - €   |
| 60.1   | Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten  | - €  | <b>44,00 €</b>  |
| 60.2   | Podologische Befundung, je Behandlung   | - €  | <b>3,00 €</b>   |
| 61     | Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen | 194,60 €   | 194,60 €  |
| 62     | Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen  | 37,40 €  | 37,40 €   |
| 63     | Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation   | 64,80 €  | 64,80 €   |
| 64     | Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen                              | 74,80 €  | 74,80 €   |
| 65     | Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen   | 37,40 €  | 37,40 €   |

Hinweis zu den Leistungen im Bereich **PODOLOGIE**: Nr. 55 bis 58 gehen in der neuen Nr. 58.1 und Nr. 59 bis 60 in der neuen Nr. 60.1 auf. Bei den neuen Nummern kommt es entsprechend der maßgeblichen Verträge im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nur auf den Zeiteinsatz (Richtwert) an, nicht indes darauf, ob ein Fuß oder beide Füße behandelt werden. Einer Vergleichsberechnung bedarf es nicht, da die neuen Ansätze günstiger sind.

| Nummer | Leistungen im Bereich <b>ERNÄHRUNGSTHERAPIE</b>  | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro nach Anlage 9 BBhV<br>bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro (neu) nach Anlage 9<br>BBhV ab 01.01.2022 |
|--------|--|--|---|
| 66     | Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall   | 66,00 €  | <b>67,90 €</b>  |
| 66.1   | Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten; Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung - jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr - beihilfefähig | - €  | <b>55,50 €</b>  |
| 66.2   | Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei; Aufwendungen sind einmal je Verordnung - jedoch maximal viermal je Kalenderjahr - beihilfefähig   | - €  | <b>55,50 €</b>  |
| 67     | Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr  | 33,00 €  | <b>34,00 €</b>  |
| 68     | Gruppenbehandlung, Richtwert 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr   | 11,00 €  | <b>23,80 €</b>  |

| Nummer | Leistungen im Bereich <b>SONSTIGES</b>   | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro nach Anlage 9 BBhV<br>bis 31.12.2021 | Beihilfefähiger Höchstbetrag<br>in Euro (neu) nach Anlage 9<br>BBhV ab 01.01.2022 |
|--------|--|--|---|
| 69     | Ärztlich verordneter Hausbesuch  | 12,10 €  | 12,10 €   |
| 70     | Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels |  |   |
| 71     | Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nach den Nummern 69 und 70 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.   |  |   |